Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 9 (1938)

Heft: 8

Artikel: Kind und Strafe : Abschlussarbeit [Fortsetzung]

Autor: Roth, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806357

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der vorliegende Bau, das Resultat eines Wettbewerbes, war für den Architekten eine außerordentlich interessante und nicht alltägliche Aufgabe, galt es doch, ein Gebäude zu schaffen, das vor allem die Anforderungen, die von pädagogisch-psychologischer Seite gestellt wurden, weitgehend erfüllen soll. Daneben bedingte aber auch der freistehende, an einem Hang gelegene Bauplatz eine Lösung, die sich schon mit Rücksicht auf den Zweck und Charakter des Hauses unaufdringlich in das Landschaftsbild einfügen soll.

Paul Hüsler, dipl. Arch. S. I. A. Solothurn.

Kind und Strafe

Abschlußarbeit von Heinrich Roth, Kandidat des Heilpädagogischen Seminars Zürich (Fortsetzung)

b) **Einsichten und Forderungen.**

Den Schülern vom 13. Lebensjahre an wurde die Frage vorgelegt: „Muß Strafe sein?" Von den über 600 Antworten bringen nur zwei ein Nein. Aber auch diese Neinsager ergreifen gegen Fritz und Babette ohne weiteres Strafmaßnahmen. Etwas größer ist dann die Anzahl derjenigen, die zwar die Strafe bejahen, aber gewisse Einschränkungen machen. Sie sollen später genannt werden.

Weitaus die meisten der Strafbefürworter erblicken in der Abschreckung den Zweck der Strafe.

„Es muß Strafe sein; man würde sonst denken: Ich kann es wieder tun, die Eltern sagen ja nichts. — Wer nicht bestraft wird, wird frech. — Wir Kinder würden ohne Strafe verschiedenes tun, was wir jetzt unterlassen, aus Furcht vor Strafe. — Man wird durch die Strafe von einer bösen Tat abgeschreckt. — Ohne Strafe wäre keine Ordnung."

Nur in einigen wenigen Antworten von Fünfzehn- oder Sechzehnjährigen kommt der Gedanke der Sühne zum Ausdruck; oft noch unklar und mit Resten bereits überwundener Auffassungen durchsetzt.

„Man soll schauen, daß das Kind seine üblen Gewohnheiten wirklich bleiben läßt, auch wenn es allein ist. — Strafen ist eigentlich ein Helfen, ein Befreien von Fehlern. — Die Kinder müssen ihren Willen beitragen. — Dies ist der Sinn der Strafe, daß der Schuldige reuig wird und gerne Buße tut."

Wenn diese Auffassung bei Fünfzehnjährigen so selten ist, dann können jene Verordnungen von Arbeitsleistungen, wie sie auch von den Kindern unterer Altersstufen gegen gewisse Vergehen getroffen werden, noch nichts weiter als erste Anfänge zu einer höhern Strafauffassung sein. Eine Arbeitsstrafe kann sowohl als Abschreckung wie auch als Sühnestrafe angewendet werden. Während nun jüngere Kinder naturgemäß nur die abschreckende Seite einer Arbeitsstrafe bewußt erkennen, beginnen einzelne Fünfzehn- und Sechzehnjährige auch jene andere Seite, die Sühne, zu sehen und als das Wertvollere anzuerkennen. Diese innere Umstellung kann erschwert und verzögert werden durch eine ungünstige Erziehung. Ein Kind, das von seinen Erziehern geschlagen wird, kann nur schwer über jene Auffassung hinauskommen, daß Strafe eben Vergeltung und Abschreckung sei.

Es sollen hier zwei Schülerarbeiten angeführt werden, in denen im Wandel begriffene Auffassungen zum Ausdruck kommen.

Mädchen, 16 Jahre; Stadtschule.

„Ich bin mir bis jetzt noch nicht richtig darüber klar geworden, ob die über einen verhängte Strafe Buße bedeuten soll für das, was man angestellt hat. Ich war bis jetzt der Meinung, man könne das Unrecht, das mit oder ohne Willen getan wurde, nur gutmachen mit einer Tat, die wir aber von uns aus tun, die nicht von andern verlangt wird. Aber das trifft wohl mehr bei Aeltern zu; die Kleinen wollen anders behandelt werden. — Tut nun z. B. ein etwa siebenjähriges Kind etwas Unerlaubtes, so fühlt es sich bestimmt bald nachher recht unfrei und unsicher. Es erwartet eine Strafe; vielleicht mit Bangen oder aber als etwas Erlösendes; denn es möchte gerne das schlechte Gewissen loswerden. Darf denn die Strafe als Befreiung angeschaut werden? Bedeutet sie nicht Rache? Rache als Antwort auf das, was getan worden ist?"

Mädchen, 16 Jahre; Stadtschule.

„Die Strafe ist unbedingt nötig. Durch sie soll im Herzen des Schuldigen die Selbstbesinnung geweckt und vertieft werden. Die Uebernahme der Strafe soll als ein inneres Bedürfnis empfunden werden und man soll durch sie zur Reue gelangen. Die Strafe ist also ein Mittel zur Erziehung, und sie muß der Schuld entsprechen. Es ist eine große Kunst des Erziehers, die Strafe im richtigen Moment zu verabreichen und sie mit Maß und Umsicht anzuwenden. Zu harte Strafen können den Kindern oft sehr viel schaden; und statt sich zu bessern, werden sie nur „verstockt". Ebenfalls werden zu milde Strafen keinen Erfolg zeigen . . ."

Zahlreiche Arbeiten geben die Notwendigkeit der Strafe zwar zu, nehmen aber gewisse Einschränkungen vor, die meistens zugleich eine Kritik am Erzieher sind. Durch den Fragebogen wurden die Schüler vom 13. Lebensjahre an dazu veranlaßt, zu sagen, welche Strafen kleinere Kinder nie bekommen sollten. Die Ergebnisse der 612 Antworten sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

Alter:	12—13	13—14	14—15
	%	%	%
Sämtliche Körperstrafen	11	24	31
Bestimmte Körperstrafen	58	50	47
Isolieren und Aengstigen	21	15	18
Speise-Entzug	4	7	3
Grobe Worte, Flüche	6	4	1

Im weitern kritisieren dieselben Schüler die Strafmaßnahmen der Erwachsenen folgendermaßen:

„Es wird zu viel bestraft, besonders von „söderigen" Eltern. — Wer seine Bosheit bereut, soll nicht so stark bestraft werden. — Nicht zu stark eingreifen! Man erweckt damit nur Furcht, und das Kind gehorcht, weil es muß, weil es Angst hat — und nicht aus Liebe. — Gerade durch harte, rücksichtslose Strafen wird oft das gute Verhältnis (zwischen Kind und Erzieher) gestört. Das Kind darf sich nicht fürchten vor dem Erwachsenen, sonst erreicht er nur ein blindes, angstvolles Gehorchen statt der Reue und dem guten Willen zum Bessermachen. — Kinder, die oft und hart bestraft werden, sind nicht besser als andere."

„Mir persönlich macht eine Strafe nur dann Eindruck, wenn ein Mensch, zu dem ich aufschauen kann, die Angelegenheit mit mir ganz ernst regelt. Wenn er helfen will, meinen Fehler gutzumachen oder sogar meine Handlungsweise begreifen kann. — Erzieher, die ein Kind nur nach dem äußern Ansehen von „Bösesein" beurteilen und bestrafen, fehlen ganz bestimmt. Warum sich nicht zuerst fragen: Weshalb hat das Kind das getan? Man erhält die Antwort natürlich nicht vom Kinde, da dasselbe meistens verwirrt ist... Daher soll man sich selbst fragen."

„Die Jugend denkt: Die Schläge tun nur ein Weilchen weh, und dann ist es wieder vorbei. Aber wenn man allein zu Hause sitzen muß, dann würgt es einen und man denkt: Das nächste Mal will ich folgen. — Wenn man Kinder schlägt, erreicht man selten das Ziel. Sie werden verstockt. In ihnen steigt der Haß gegen den Erzieher auf. — Wenn ich einmal Kinder habe, werde ich sie nie körperlich strafen. — Sehr dumm ist es von den Eltern, wenn sie die Kinder so erbärmlich verschlagen, weil sie ein weniger gutes Zeugnis heimbringen, oder gar sagen: Wenn du eine schlechte Note heimbringst, so brauchst du gar nicht nach Hause zu kommen."

„In den untersten Primarklassen mußten wir manchmal für das Schwatzen 50 mal den Satz „Du sollst nicht mehr schwatzen" schreiben. Das sind ein wenig dumme Strafen. — Oft hört man Erwachsene kleinen Kindern Furcht einflößen, indem sie mit dem bösen Mann drohen. Das finde ich gar nicht richtig. Das Kind wagt dann nicht mehr, in den Keller zu gehen, oder wenn es dunkel ist, allein in einem Zimmer zu sein."

„Die Familie sitzt am Tisch. Bubi mag die Suppe nicht. Er würgt und schuckt, bis endlich Tränen kommen. Der Vater schimpft und verspricht ihm sogar Prügel. Ein paar Minuten später bringt die Mutter Pfannkuchen, gefüllt mit einer Süßigkeit. Der Vater mag das Süße nicht. Er steht vom Tisch auf und murmelt etwas von Rücksichtslosigkeit... Kann das Kind hier die Strafe gerecht finden? — Ich glaube, wenn das Strafen streng ist, das Kind aber die Liebe und Güte der Eltern erkennen kann, so ist die Wirkung eine beibende und bessere. — Straft man ein Kind, so soll es im stillen geschehen, nicht daß das ganze Haus darauf aufmerksam wird."

Diese Kritik ist von den Schülern nicht verlangt worden. Sie tritt in den Antworten auf die Frage nach dem Sinn der Strafe unwillkürlich auf.

c) Ein Entwicklungsverlauf.

Die kindliche Auffassung von der Strafe ist keine zufällige. Sie ist wie die ganze Persönlichkeit nach bestimmten Gesetzen in stetem Werden begriffen. Die zeichnerische Darstellung unserer Umfrage-Ergebnisse ergibt ein ungefähres, schematisches Bild vom Entwicklungsgang des kindlichen Strafbegriffes.

Die Linie der Vergeltungsmaßnahmen (darunter stehen die Körperstrafen an erster Stelle) ist einer ununterbrochenen Abwärtsbewegung unterworfen. Ihr höchster Stand zeigt sich bei den Acht- bis Neunjährigen. Ohne Zweifel würde sie bei Sieben- und Sechsjährigen eine noch größere Höhe erreichen. Vergeltung ist eine primi-

Graphische Darstellung der von Kindern verhängten Strafmassnahmen. Verarb. Material: 1640 Schülerarbeiten aus einer städt. Hauswirtschaftklasse (16 j. Mädchen).

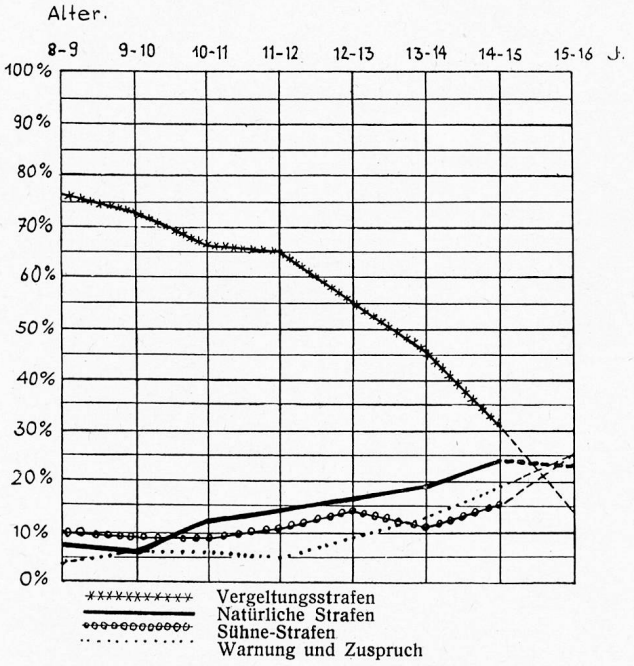

tiv-kurzschlüssige, d. h. eine Beantwortung, die von keinem oder nur ganz eingeschränktem Denken geleitet wird. Jedes Kleinkind reagiert kurzschlüssig, — und in gewissen Situationen auch der Erwachsene immer wieder. Entwicklung und Erziehung aber sollen eine zunehmende Vergeistigung der Handlungsweise herbeiführen. Die Erziehung allein kann das nicht. Sie kann dem natürlichen Werden, der Entwicklung nur behilflich (in schlimmen Fällen auch schädlich) sein. Das langsam, aber stets fortschreitende Ueberhandnehmen des Geistigen über das primitiv-kurzschlüssige Verhalten im Kinde kommt in der sich senkenden Linie der Vergeltungsstrafen einerseits und in den gleichzeitig langsam ansteigenden der natürlichen Strafe, der Sühne-Strafe und des Zuspruchs anderseits, klar zum Ausdruck.

Ein Vergleich dieses Werdens mit der Entwicklungsgeschichte der Strafe im allgemeinen führt zu der Einsicht, daß jedes Kind die ganze Entwicklungsgeschichte der Strafe in ihren wichtigsten Stadien kurz durchläuft: Bis in die ersten Schuljahre hinein antwortet das Kind fast nur mit Vergeltung und Ich-Schutz. Ganz allmählich entwickelt sich dann das Verständnis für die natürlichen Gesetze. In der Pubertätszeit oder auch erst hernach kommt schließlich der Gedanke der Sühne zur Geltung; ob er zur vollen Geltung kommt, hängt zum guten Teil von der Erziehung ab.

3. Der Standpunkt des Erziehers

Der Erzieher bedient sich stets derjenigen Strafmaßnahmen, die seiner Einstellung zu dem begangenen Vergehen entsprechen. Entweder betrachtet er das Geschehene als Erzieher, dann steht er sozusagen über der Sache und hat das Erziehungsziel im Auge; oder aber er steht in einem persönlichen Verhältnis zum Geschehenen, dann verläßt er den Standort des Erziehers und ergreift Partei. Damit verliert er den sachlichen Ueberblick und die klare Richtung auf das Ziel.

Die Gefahr besteht für den Erzieher immer wieder, Partei zu werden. Recht vieles von dem, was das Kind tut, ist anscheinend ein Angriff auf ihn. (Mancher Erzieher faßt überhaupt jede unerlaubte Handlung des Zöglings als persönlichen Angriff auf.) Dann erfolgt sein Gegenangriff, der eigentlich immer eine Kraftprobe ist. „Jetzt ist es genug. Ich will dir schon zeigen, wer Meister ist!“ Die körperliche Ueberlegenheit des Erwachsenen läßt über den Ausgang der ganzen Angelegenheit meistens keine Zweifel aufkommen. Der Kampf ist ein ungleicher. Die Ueberlegenheit kann aber doch auch etwa auf der Seite des Kindes sein. Ein Mädchen schreibt: „Mir ist es ganz gleich, wenn man mich in den Keller tut; dann esse ich Aepfel, so viel ich mag.“ — Ein anderes: „Die Mutter sperrte mich in den Keller; da biß ich fast alle Aepfel an.“ Doch ist eine derartige Kraftprobe niemals eine erzieherische Maßnahme, sondern eine eigenpersönliche Angelegenheit, in welcher sich der Erzieher selbst zum Mittelpunkt macht. Nicht selten ist sie eine bedenkliche Szene.

Man kann aber scheinbar auch von einem erzieherischen Standpunkt aus Strafen erteilen, die einen bittern Beigeschmack von Schädigungsabsicht an sich haben. Man will — es klingt allerdings sonderbar — das Kind mit dem Stock „auf den rechten Weg bringen“; man will es durch Verachtung zur Achtung sittlicher Gesetze veranlassen usw. Es braucht einen starken Glauben dazu, um von derartigen Strafhandlungen Erfolg erhoffen zu können; den Wunderglauben nämlich, daß Gewalttat Sanftmut, Roheit, Feinheit und Verachtung Liebe erwecke. Aber die erzieherische Absicht steht ja bei derartigen Strafhandlungen meist hintenan. Im Vordergrund steht das Bedürfnis des Erziehers, sich zu entladen. — „Das Maß ist wieder einmal voll.“

Die Sachlichkeit ist etwas vom Schwersten in der Erziehung: Nicht Partei zu sein und das Ziel nicht zu verlieren. Es ist aber so notwendig als schwer; am notwendigsten dann, wenn es am schwersten ist: Wenn es sich um die Erledigung eines Straffalles handelt. Nicht Partei sein heißt, sich nicht hinreißen lassen, ruhig bleiben. Ein Zornausbruch ist das Merkmal des verletzten Erziehers. Aus der Absicht heraus, Erzieher, Helfer, Freund zu sein, wird man Strafformen wählen, die das Kind nicht verletzen werden *) und dazu geeignet sind, seiner sittlichen Hebung zu dienen.

Abschreckende Maßnahmen (Körperstrafen, Einsperren, Speise-Entzug, grobes Anfahren, Liebes-Entzug, Hohn u. dgl.) können diese Forderungen nicht erfüllen. Sie haben alle etwas Verletzendes an sich, und damit treiben sie das Kind in eine Abwehrstellung hinein, in welcher es erzieherisch viel schwerer oder gar nicht mehr beeinflußbar ist. Sittliche Erziehung — gemeint ist die Erziehung zum Umgang und Leben mit sich selbst und mit andern — ist nur dann möglich, wenn das Kind selbst mithilft.

Von hier aus gesehen ist auch jene Meinung abzulehnen, die dahin geht, für Kinder im vorschulpflichtigen und ersten Schulalter sei die Abschreckung die am ehesten entsprechende Strafform. Die Kleinen seien für andere Maßnahmen noch zu wenig verständig. — Wenn es sich aber um die sittliche Förderung des Kindes handeln soll, so darf der Erzieher nicht zu einem Mittel greifen, das nie zur Versittlichung führen kann.**) Er darf, bildlich gesprochen, nicht auf die Ebene des Kindes heruntersteigen. Er muß über ihm stehen und versuchen, es zu sich emporzuziehen. Es ist Aufgabe der Erziehung, dem Kinde zu

*) Schlimmer oft als die körperliche ist die seelische Verletzung. Verachtung und Hohn können bedenklichere Folgen haben als Stockschläge. So schreiben etliche Kinder, daß sie lieber eine Tracht Prügel hinnehmen, als die Verachtung von seiten der Eltern.

**) Darum müßte auch der Versuch, das Märchen in den Sittenlehrstoff der ersten Schulstufe einzureihen, wenigstens soweit es sich um Märchen mit Vergeltungs- und Racheszenen handelt, abgelehnt werden. Das siebenjährige Kind steht zwar auf der Stufe des Märchens, aber dieses Märchen steht nicht über ihm. Die Racheeinstellung, wie sie in „Schneewittchen“, in „Hänsel und Gretel“ und an andern Orten zum Ausdruck kommt, kann niemals zum Vorbild genommen werden.

zeigen, daß es noch ein anderes Verhalten gibt als „Auge um Auge“: Ein rücksichtsvolles, edleres. Sittliches Leben kann aber nicht gelehrt, es muß vorgelebt werden. Erziehen heißt vorangehen.

Im Dienste der Erziehung ist also weder die Vergeltung noch die Abschreckung (natürliche Strafe inbegriffen) anwendbar. Wo der Erzieher aber doch zu diesen Maßnahmen greift, da müßte er sich bewußt werden lassen, daß er das nicht zu erzieherischen Zwecken tut.

Es soll hier nicht die Meinung vertreten werden, daß nur jene Kinder zu einer sittlichen Einstellung gelangen können, die vom Erzieher dazu hingeführt, hingezogen werden. Wenn sich aber ein Kind, dessen Eltern z. B. die Schläge als ein gutes Erziehungsmittel betrachten, zu einer sittlichen Lebensgestaltung durchringt, dann geschieht das wohl nicht wegen, sondern trotz der empfangenen Schläge.

Nun gibt es aber ein Erziehungsgebiet, auf welchem die natürliche Abschreckung unbedenklich zur Anwendung kommen kann: Die Gewöhnung an Dinge und Verrichtungen, deren Achtung oder Mißachtung nur für das Kind selbst Bedeutung haben und für die Umgebung sozusagen belanglos sind. Das Kind muß z. B. Werkzeug und Gegenstände in Haus und Werkstatt zu gegebener Zeit kennenlernen. Man wird das Kind hantieren lassen und nicht ängstlich sein, wenn es sich nicht um etwas Gefährliches handelt. Ein Junge muß sich mit dem Hammer einmal auf die Finger klopfen; ein Mädchen muß sich einmal mit der Nadel stechen. Diese Erfahrung allein führt zu einer bessern Handhabung des Gerätes. Selbst wir Erwachsenen brauchen diese Witzigung. Wir lernen oft erst durch eine Erkältung einer zweckmäßigen Bekeidung genügend Aufmerksamkeit zu schenken.

Derartige Gewöhnungen sind für jeden Menschen von großer Wichtigkeit. Mit der sittlichen Erziehung jedoch haben sie nichts zu tun.

Die einzige Strafform, die zur sittlichen Läuterung führen kann, ist die Sühne. Wichtiger als die Strafe selbst ist die Einsicht und Strafbereitschaft des Kindes. Erst dann, wenn es eingesehen hat, kann die Strafe erzieherischen Wert haben. Sie wirkt dann befreiend, nicht belastend, insbesondere, wenn die Strafe in einer sinnvollen, vom Kinde durchaus verstandenen Arbeit oder sonstigen Leistung besteht. Die Sühne kann kein Schnellverfahren sein wie etwa die Körperstrafe. Hier darf nur ein ruhiges, affektfreies Erziehungsgespräch in Anwendung kommen. Mancher Erzieher sieht sich veranlaßt, sofort zu strafen und nicht zu warten, bis das Kind einsieht. Wenn er Glück hat, anerkennt das Kind die Strafe nachträglich. Im andern Falle muß er sich sagen, daß zum mindesten alles umsonst gewesen ist. Abschrecken kann man, bessern kann man nichts, wenn sich das Kind nicht positiv zur Strafe stellt.

Die Einsicht des Kindes ist nicht zu erzwingen. Die Worte sind zu sparen. Manchmal ist ein ruhiges Zuwarten das beste. Die Möglichkeit der Einsicht ist um so größer, je ruhiger sich der Erzieher verhält. Je sinnvoller die Strafe ist, um so williger wird sich das Kind ihr unterziehen. Eine Lieblosigkeit gegen das Schwesterchen wird unter Umständen sogar gern damit gesühnt, daß diesem Schwesterchen nun ein besonderer Liebesdienst erwiesen wird, sei es in Form eines selbstgewählten Geschenkes oder einer Hilfeleistung in irgendeiner Arbeit. Und wenn der schuldige Bruder nicht will? Dann wird auch jede andere Maßnahme im Hinblick auf seine Erziehung vollständig zwecklos sein. In einem solchen Falle ist es besser, keine Strafe zu erteilen, als zu irgendeiner Verlegenheitsmaßnahme Zuflucht zu nehmen.

Sittliche Hebung des Kindes ist immer nur mit, niemals ohne oder gegen das Kind möglich.

Die Strafe ist keineswegs das beste Mittel der sittlichen Erziehung. Foerster sagt (Jugendlehre, S. 25): „Der richtige psychologische Moment für die fruchtbarste Einwirkung des Erziehers ist nicht der, in dem ein Delikt begangen worden ist, sondern der, in dem etwas, was bisher falsch gemacht wurde, ausnahmsweise einmal richtig gemacht wird.“

Die Erziehung, die an das Gute im Kinde anknüpft, ist die beste.

Fortsetzung folgt.

Zur Erziehungsproblematik beim Einnässen (Enuresis)

Von Dr. med. H. Christoffel, Basel [1] (Schluss)

Wenig taugt die Karitas, das Mitleid in der Enuretikererziehung; denn diese moralische Haltung hat in sich aus- und mehr noch unausgesprochene Erwachsenentugend und heimlichen Hochmut gegenüber kindlicher Unvollkommenheit; so kränkt sie ungewollt den Stolz des Kindes und lähmt dessen Leistungsstreben. Allerdings gibt es auch ein gesundes Mitleid, nämlich ein solches, das mit echtem Interesse an Kind und Jugendlichen und Einfühlungsfähigkeit im Sinne der Mitlust gepaart ist. Aber betonte Karitas und betonter Optimismus pflegen unechte Haltungen zu sein.

So wird ein solcher „Optimist, der Autor eines neulich erschienenen Buches, bedauernd die „Verschlamptheit“ gewisser Enuretiker konstatieren, zugleich unfähig sein, zu helfen. Gerne bedenkt er deshalb solche „Verschlampte” (vgl. S. 404 Kinder anspruchsvoller Mütter) mit der Abstempelung: „Dégénéré supérieur“ und stellt deren Minderwertigkeit in Gegensatz zur eigenen professoralen Vollkommenheit — die allerdings für „psychische Ueberlagerungen“ beim Nässer blind ist — und einigermaßen auch derjenigen der „geistig hochstehenden, gütigen Eltern“ des „Verschlampten“.

In den mißleitenden Bemühungen um Behebung der Enuresis spielt das Elektrisieren eine überragende Rolle. Früher erklärte man sich die abschreckende Wirkung dieser unangenehmen bis peinigenden Prodezur physikalisch. Jetzt tut

[1] Aus „Gesundheit und Wohlfahrt“ 1937, Heft 8.